

Betreff: Novelle der Richtlinien gem. Art. 5 Abs. 2 ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012

Um mögliche prozyklische Auswirkungen durch die Rückführung der Kontrollkonten hintanzuhalten, sind die Vertragspartner des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 übereingekommen, die Richtlinien zur Umsetzung des ÖStP 2012 zu novellieren.

Beschluss:

Die Richtlinien gem. Art. 5 Abs. 2 ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012 beschlossen vom Österreichischen Koordinationskomitee in Wien am 28. April 2014 werden wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Abs 4 Z 2 der Richtlinien zur Berechnung des strukturellen Saldos

In Artikel 11 Abs 4 Z 2 der Richtlinien wird nach der Wortfolge „Ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren bedeutet, dass die Rückführung ambitioniert im betreffenden Haushaltsjahr zu beginnen hat“ folgende Textpassage eingefügt:

„, falls im betreffenden Haushaltsjahr eine positive Veränderung der Produktionslücke vorliegt“. Nach „ein Sanktionsverfahren findet nicht statt“ wird folgender Satz eingefügt:

„Während der Anwendung von Artikel 11 ist keine Rückführung erforderlich.“

Artikel 11 Abs 4 Z 2 der Richtlinien lautet nunmehr (*neue Passagen rot gekennzeichnet*):

„Liegt der saldierte Wert des Kontrollkontos über der Regelgrenze aber unter dem Schwellenwert von 1,25% des nominellen Bruttoinlandsproduktes, ist ohne unnötigen Verzug auf einen Wert unter der Regelgrenze von 0,35% des nominellen Bruttoinlandsproduktes zurückzuführen. Ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren bedeutet, dass die Rückführung ambitioniert im betreffenden Haushaltsjahr zu beginnen hat, **falls im betreffenden Haushaltsjahr eine positive Veränderung der Produktionslücke vorliegt** und mit dem auf das betreffende

Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr abgeschlossen sein muss. Ein Sanktionsverfahren findet nicht statt. **Während der Anwendung von Artikel 11 ist keine Rückführung erforderlich.**“

[Anmerkung: Die bisherige Formulierung lautete: „Liegt der saldierte Wert des Kontrollkontos über der Regelgrenze aber unter dem Schwellenwert von 1,25% des nominellen Bruttoinlandsproduktes, ist ohne unnötigen Verzug auf einen Wert unter der Regelgrenze von 0,35% des nominellen Bruttoinlandsproduktes zurückzuführen. Ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren bedeutet, dass die Rückführung ambitioniert im betreffenden Haushaltsjahr zu beginnen hat und mit dem auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr abgeschlossen sein muss. Ein Sanktionsverfahren findet nicht statt.“]

2. Artikel 11 Abs 5 Z 2 der Richtlinien zur Berechnung des strukturellen Saldos

Im Artikel 11 Abs 5 Z 2 der Richtlinien wird nach der Wortfolge: „Ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren bedeutet, dass die Rückführung ambitioniert im betreffenden Haushaltsjahr zu beginnen hat“ folgende Textpassage eingefügt: „, falls im betreffenden Haushaltsjahr eine positive Veränderung der Produktionslücke vorliegt“.

Artikel 11 Abs 5 Z 2 der Richtlinien lautet nunmehr (*neue Passage rot gekennzeichnet*):

„Liegt der Betrag der am Kontrollkonto saldierten Defizite über der Regelgrenze aber unter dem jeweiligen Anteil am Schwellenwert, ist ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren auf einen Wert unter der Regelgrenze zurückzuführen. Ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren bedeutet, dass die Rückführung ambitioniert im betreffenden Haushaltsjahr zu beginnen hat, **falls im betreffenden Haushaltsjahr eine positive Veränderung der Produktionslücke vorliegt** und mit dem auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr abgeschlossen sein muss. Ein Sanktionsverfahren findet nicht statt. Zur Ermittlung des jeweiligen Anteils am Schwellenwert ist der Verteilungsschlüssel gemäß Artikel 8 Abs. 3 bis 5 ÖStP 2012 zu beachten.“

[Anmerkung: Die bisherige Formulierung desersten Absatzes von Artikel 11 (5) 2. lautete: „Liegt der Betrag der am Kontrollkonto saldierten Defizite über der Regelgrenze aber unter dem jeweiligen Anteil am Schwellenwert, ist ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren auf einen Wert unter der Regelgrenze zurückzuführen. Ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren bedeutet, dass die Rückführung ambitioniert im betreffenden Haushaltsjahr zu beginnen hat und mit dem auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr abgeschlossen sein muss. Ein Sanktionsverfahren findet nicht statt. Zur Ermittlung des jeweiligen Anteils am Schwellenwert ist der Verteilungsschlüssel gemäß Artikel 8 Abs. 3 bis 5 ÖStP 2012 zu beachten.“]

3. Artikel 11 Abs 7 der Richtlinien zur Berechnung des strukturellen Saldos

Nach Artikel 11 Abs 6 der Richtlinien wird ein neuer Abs 7 eingefügt:

„Während der Geltung von Art 11 ÖStP 2012 (analoge Anwendung von Ausnahmen auf EU-Ebene) besteht keine Rückführungsverpflichtung für Bund, Länder und Gemeinden landesweise.“

[Anmerkung: Bestehen europarechtliche Ausnahmen von Fiskalregeln entspricht es der inhaltlichen Kohärenz des ÖStP 2012, dass während dieser Phase keinen Rückwirkungsverpflichtungen nachzukommen ist. Abs. 7 dient damit lediglich der Klarstellung. Anlassfall für diese Klarstellung in den ggst. Richtlinien ist, dass durch die Aktivierung der Allgemeinen Ausweichklausel (GEC) im Frühjahr 2020 Artikel 11 ÖStP 2012 zur Anwendung kommt, der europarechtliche Ausnahmen bei der Anwendung von Fiskalregeln analog auf die nationalen Fiskalregeln überträgt. Vor diesem Hintergrund gilt für die strukturellen Budgetregeln analog zur EU-Ebene die „allgemeine Ausweichklausel“, die eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Vorgaben erlaubt.]